

# Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 31/07/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Grundgesamtheit der Statistik sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* laufend
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden alle abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 6

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 10 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

## 7 Kohärenz Seite 6

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Aus der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sowie aus der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige sind weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen bzw. Anzahl der (familienorientierten) Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

## 8 Verbreitung und Kommunikation Seite 7

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.

- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 7**

- ./.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Die Meldungen zu den Gefährdungseinschätzungen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise, Jugendamtsbezirke).

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Für jede abgeschlossene Gefährdungseinschätzung ist ein Fragebogen auszufüllen und monatlich an das Statistische Landesamt zu senden, die Meldungen für im Dezember abgeschlossene Gefährdungseinschätzungen sind bis spätestens zum 1. Februar des folgenden Jahres zurückzusenden.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird seit 2012 jährlich durchgeführt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Rechtsgrundlage der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 6 SGB VIII.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Erfasst werden alle abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder

die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, Medien, Universitäten und Studenten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Erhebungsunterlagen zur Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Universität Dortmund/Deutsches Jugendinstitut (AKJ<sup>Stat</sup>), Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, Kommunale Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern erstellt.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ<sup>Stat</sup> die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich bei der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 99 Abs. 6 SGB VIII i. V. m. § 102 Abs. 1 SGB VIII) sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden ca. 10 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse können seit 2012 verglichen werden.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Aus der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sowie aus der Statistik der erzieherischen Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige sind weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen bzw. Anzahl der (familienorientierten) Hilfen/Beratungen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Jährlich im Oktober wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

#### **Veröffentlichungen**

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Soziales › Kinder- und Jugendhilfe

#### **Online-Datenbank**

./.

#### **Zugang zu Mikrodaten**

./.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

./.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> › Presse&Service › Presse

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

./.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.





Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **F**  
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Laufende Nummer

### D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

55-56

- Sozialer Dienst/Jugendamt .....  01
- Beratungsstelle .....  02
- Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe .....  03
- Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe .....  04
- Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson .....  05
- Schule .....  06
- Hebamme/Arzt/Klinik/ Gesundheitsamt u. ä. Dienste .....  07
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft .....  08
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r .....  09
- Minderjährige/-r selbst .....  10
- Verwandte .....  11
- Bekannte/Nachbarn .....  12
- Anonyme Meldung .....  13
- Sonstige .....  14

### E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.


- Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII ..... 57  1
- Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII ..... 58  1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII ..... 59  1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII ..... 60  1
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ..... 61  1
- Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII ..... 62  1
- Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen ..... 63  1


**F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

**1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation**

*Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

- 64  
 Kindeswohlgefährdung .....  1
- Latente Kindeswohlgefährdung .....  2

**Keine** Kindeswohlgefährdung,  
**aber** Hilfe-/Unterstützungs-  
 bedarf .....  3  Weiter mit F 3.

**Keine** Kindeswohlgefährdung  
 und **kein** Hilfe-/Unterstützungs-  
 bedarf .....  4  Ende der  
 Befragung.

**2 Art der Kindeswohlgefährdung**

*Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- Anzeichen für Vernachlässigung ..... 65  1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung ..... 66  1
- Anzeichen für psychische Misshandlung ..... 67  1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt ..... 68  1

**noch: F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

**3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

*Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- Unterstützung  
 nach §§ 16 bis 18 SGB VIII ..... 69  1
- Gemeinsame Wohnform für  
 Mütter/Väter und Kinder  
 nach § 19 SGB VIII ..... 70  1
- Erziehungsberatung  
 nach § 28 SGB VIII ..... 71  1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe  
 zur Erziehung  
 nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII ..... 72  1
- Familienersetzende Hilfe zur Erziehung  
 nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII ..... 73  1
- Eingliederungshilfe  
 nach § 35a SGB VIII ..... 74  1
- Vorläufige Schutzmaßnahme  
 nach § 42 SGB VIII ..... 75  1
- Kinder- und Jugendpsychiatrie ..... 76  1
- Fortführung der gleichen Leistung/-en ..... 77  1
- Einleitung anderer, oben nicht  
 genannter Hilfe/-n ..... 78  1
- Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe ..... 79  1

**G Anrufung des Familiengerichts**

- 80  
 Ja .....  1
- Nein .....  2

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### **Art, Zweck und Umfang der Erhebung**

Über alle Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzungen) nach § 8a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämtern) laufend eine Totalerhebung durchgeführt.

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Planung im örtlichen und überörtlichen Bereich und sollen dazu beitragen, die Auswirkungen des § 8a Absatz 1 SGB VIII für einen wirksamen Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Auch zur Beantwortung von aktuellen jugend- und familienpolitischen Fragestellungen und zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts werden die Daten herangezogen. Die Erhebung erstreckt sich auf die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 6 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### **Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummern, laufende Nummern/Ordnungsnummern**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer, die vom statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird sowie eine eindeutige, verfahrensspezifische Kennnummer für jeden Minderjährigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis, die Gemeinde und den Gemeindeteil sowie einer laufenden Nummer für jede durchgeführte Gefährdungseinschätzung.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Meldung zur Statistik

Für **jede** abgeschlossene Gefährdungseinschätzung – gegebenenfalls auch für den selben Minderjährigen/die selbe Minderjährige innerhalb eines Kalenderjahres – einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden. Gefährdungseinschätzungen, die im Dezember abgeschlossen werden, sind spätestens bis 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden.

Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/der Minderjährigen und seinem/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.

Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fragebogen auszufüllen. Bitte beachten Sie, dass sich die Kennnummern für jede einzelne Gefährdungseinschätzung voneinander unterscheiden müssen. Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein Fragebogen auszufüllen. Auch in diesem Fall müssen sich die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren voneinander unterscheiden.

Grundsätzlich meldet das Jugendamt, das das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungssituation durchführt. Dies gilt auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdungssituation in einem anderen Jugendamtsbezirk ereignet hat.

### A Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen

Hier sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des/der Minderjährigen anzugeben. Zur Berechnung des Alters des/der Minderjährigen ist die Angabe des Monats und Jahres des Zeitpunktes der Gefährdungseinschätzung erforderlich. Maßgeblich dabei ist jeweils der Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung.

### B Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern

Anzugeben ist das Alter der leiblichen Eltern des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung. Zu den Eltern zählen auch Adoptiveltern, nicht dagegen Pflegeeltern oder Stiefeltern, Stiefelternanteile.

Beispiel:

Ein Kind lebt mit der leiblichen Mutter und ihrem neuem Partner zusammen in einem Haushalt. Anzugeben ist neben dem Alter der Mutter nicht das Alter des neuen Partners sondern – sofern bekannt – das des leiblichen Vaters.

### C Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist der Aufenthaltsort, an dem sich das Kind für gewöhnlich bzw. hauptsächlich befindet, unabhängig davon ob sich die Gefährdungssituation dort ereignet hat.

Wohnen die Eltern des/der Minderjährigen, für den/die die Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, noch im (groß-)elterlichen Haushalt, ist nur „bei den Eltern“ anzugeben.

Lebt der/die Minderjährige zusammen mit einem Elternteil in einer stationären Einrichtung (z. B. Mutter-Kind-Einrichtung, Frauenhaus, Obdachlosenheim), ist „bei einem allein erziehenden Elternteil“ anzugeben.

Lebt der/die Minderjährige mit seinen/ihren obdachlosen Eltern auf der Straße, ist die Angabe „bei den Eltern“ vorzunehmen. Lebt der/die Minderjährige mit einem obdachlosen Elternteil auf der Straße, ist entweder die Angabe „bei einem allein erziehenden Elternteil“ oder „bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner“ auszuwählen.

„In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung“ ist nur anzugeben, wenn es sich dabei um eine selbstorganisierte Wohnung/Wohngemeinschaft des/der Minderjährigen handelt. Hierunter fallen nicht die institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) gemäß §§ 19, 34 SGB VIII.

### D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben

Es ist nur eine Angabe zulässig.

Anzugeben ist diejenige Behörde, Einrichtung oder Person/Personengruppe, durch die das Jugendamt über die etwaige Kindeswohlgefährdung informiert wurde bzw. dessen/deren Mitteilung oder Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war.

Informiert der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin das Jugendamt über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, ist als bekannt machende Institution der entsprechende Träger anzugeben, in dessen Auftrag die Schulsozialarbeit an der Schule durchgeführt wird. Dabei handelt es sich in der Regel entweder um den „Sozialen Dienst/Jugendamt“ oder um die „Schule“.

Zu Beratungsstellen zählen Einrichtungen/Dienste, die Leistungen gemäß §§ 16 bis 18, 28 SGB VIII durchführen.

„Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“ ist auch anzugeben, sofern das Jugendamt auf Grund der Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) eine Gefährdungseinschätzung einleitet und durchführt.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern oder andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Ordnungsamt) anzugeben.

### E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Mehrfachnennungen sind zulässig.

Nimmt der/die Minderjährige in dem Zeitraum der Gefähr-

dingseinschätzung bereits eine oder mehrere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, ist dies hier anzugeben.

Zur **Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen gemäß §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen gemäß §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

## F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

### 1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Es ist nur eine Angabe zulässig.

„**Kindeswohlgefährdung**“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer bzw. anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, ist das hier anzugeben. F.2 ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe- oder Unterstützungsbedarf sind alle weiteren Fragen (F.2 bis G) nicht mehr auszufüllen.

### 2 Art der Kindeswohlgefährdung

Die Art der Kindeswohlgefährdung ist immer dann anzugeben, wenn die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung (F.1) eine (latente) Kindeswohlgefährdung ergeben hat. Es können mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung angegeben werden.

Unter „**Vernachlässigung**“ versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

**Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozi-

alen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Darunter fallen alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

Autoaggressives Verhalten kann Ausdruck einer Art der Kindeswohlgefährdung, wie z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt, sein. Die Gefährdung für eine/-n Minderjährige/-n kann aber auch dadurch entstehen, dass der/die Personensorgberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken. In diesen Fällen ist „Vernachlässigung“ als Art der Kindeswohlgefährdung einzutragen.

### 3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Hier sind Mehrfachnennungen zulässig.

Es ist die Hilfe anzugeben, die im Anschluss (als Folge) der Gefährdungseinschätzung eingeleitet wird und als notwendig erachtet wird, um die Gefahr für das Wohl des Minderjährigen abzuwenden oder sofern sie für die Entwicklung des jungen Menschen als geeignet und notwendig eingeschätzt wird. Die Hilfe muss bei Abschluss des Verfahrens noch nicht begonnen sein.

Zur **Unterstützung gemäß §§ 16 bis 18 SGB VIII** gehören Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie z. B. Frühe Hilfen, Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratungen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts.

Zu den **ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung** gehören alle Hilfen gemäß §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII, sofern sie nicht stationär ausgerichtet sind. Dementsprechend zählen zu den **familienersetzenden Hilfen** alle Leistungen gemäß §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII, bei denen der junge Mensch, übergangsweise oder auf Dauer, über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses untergebracht ist.

„Fortführung der gleichen Leistung/-en“ ist dann anzugeben, wenn es keine Änderung bei der Zuordnung zu den genannten Hilfen kommt, weil kein zusätzlicher/anderer Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder weil die andere/zusätzliche Hilfe der gleichen Hilfen angehört.

„Keine neu eingeleitete/geplante Hilfen“ ist dann anzugeben, wenn im Zuge der Gefährdungseinschätzung kein Hilfebedarf als notwendig erachtet wird oder wenn die Eltern die angebotene Hilfe ablehnen und somit (i. V. m. der Gefährdungseinschätzung) tatsächlich keine Hilfe eingerichtet wird.

### G Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es dieses anzurufen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Notwendig wird dies z. B. dann, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden (z. B. indem sie angebotene Hilfen ablehnen) oder wenn die Gefährdung nicht ohne Eingriff in das elterliche Sorgerecht abgewendet werden kann.

## JH805

### Statistik der Jugendhilfe - Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung

Statistikidentifikator: -  
EVAS-Nummer: -  
Berichtszeit: ab 2014

Satzformat: fest  
Satzlänge: 62

Datensatz-Nr. / -Name: -  
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH805	-	

#### Kommentar:

JH805 - fehlerfreies, typisierter Datensatz

.BASE-Bereich: Jugendhilfe  
.BASE-Projekt: Teil1-Bogen8-ab2014  
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS  
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 07/2013  
Datum: 30.07.2013

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH805	<b>ASP-Name:</b> ASP-JH805
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = F  Identifikation -----
	<b>EF1</b>	<b>2 - 12</b>	<b>11</b>	<b>STR</b>	<b>Gemeinde mit Gemeindeteil</b>
	<b>EF1UG1</b>	<b>2 - 9</b>	<b>8</b>	<b>STR</b>	<b>Untergruppe1: Gemeinde (Land,Reg.Bez.,Kreis,Gemeinde)</b>
	<b>EF1UG2</b>	<b>2 - 6</b>	<b>5</b>	<b>STR</b>	<b>Untergruppe2: Kreis (Land,Reg.Bez,Kreis)</b>
	<b>EF1UG3</b>	<b>2 - 4</b>	<b>3</b>	<b>STR</b>	<b>Untergruppe3: Reg.Bez (Land,Reg.Bez)</b>
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 12	3	ALN	Gemeindeteil
7	EF2	13 - 17	5	ALN	Lfd. Nr. oder leer  Erhebungsmerkmale -----
8	EF4	18	1	ALN	A Angaben zum Minderjährigen Geschlecht - 1 = männlich - 2 = weiblich
	<b>EF5</b>	<b>19 - 24</b>	<b>6</b>	<b>STR</b>	<b>Alter</b>
9	EF5U1	19 - 20	2	NOV02K00	Geburtsmonat MM
10	EF5U2	21 - 24	4	NOV04K00	Geburtsjahr JJJJ
	<b>EF6</b>	<b>25 - 30</b>	<b>6</b>	<b>STR</b>	<b>Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung</b>
11	EF6U1	25 - 26	2	NOV02K00	Monat MM
12	EF6U2	27 - 30	4	NOV04K00	Jahr JJJJ
13	EF7	31	1	ALN	B Alter der leibl. Eltern/Adoptivltern Alter des Vaters - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
14	EF8	32	1	ALN	Alter der Mutter - 1 = unter 18 Jahren - 2 = 18 bis unter 27 Jahren - 3 = 27 Jahre oder älter - 4 = Unbekannt - 5 = Verstorben
15	EF9	33 - 34	2	ALN	C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung - 01 = bei den Eltern - 02 = bei allein erziehendem Elternteil - 03 = bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation) - 04 = bei Großeltern/Verwandten - 05 = bei einer sonstigen Person - 06 = in einer Pflegefamilie - 07 = in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil) - 08 = in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung - 09 = ohne festen Aufenthalt - 10 = an unbekanntem Ort

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH805	<b>ASP-Name:</b> ASP-JH805
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

16	EF10	35 - 36	2	ALN	<p>D Institution/ Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 01 = sozialer Dienst/Jugendamt</li> <li>- 02 = Beratungsstelle</li> <li>- 03 = andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe</li> <li>- 04 = Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>- 05 = Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegeperson</li> <li>- 06 = Schule</li> <li>- 07 = Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u.ä. Dienste</li> <li>- 08 = Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft</li> <li>- 09 = Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r</li> <li>- 10 = Minderjähriger/r selbst</li> <li>- 11 = Verwandte</li> <li>- 12 = Bekannte/Nachbarn</li> <li>- 13 = Anonyme Meldung</li> <li>- 14 = Sonstige</li> </ul>
17	EF11	37	1	ALN	<p>E Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</p> <p>Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer =nein</p>
18	EF12	38	1	ALN	<p>Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
19	EF13	39	1	ALN	<p>Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
20	EF14	40	1	ALN	<p>Familienersetzende Hilfe nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
21	EF15	41	1	ALN	<p>Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
22	EF16	42	1	ALN	<p>Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein</p>
23	EF17	43	1	ALN	<p>Keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen 1 = ja, leer = nein</p> <p>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</p>
24	EF18	44	1	ALN	<p>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 = Kindeswohlgefährdung</li> <li>- 2 = Latente Kindeswohlgefährdung</li> <li>- 3 = keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf</li> <li>- 4 = keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf</li> </ul>

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5



# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> JH805	<b>ASP-Name:</b> ASP-JH805
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					2 Art der Kindeswohlgefährdung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2)
25	EF19	45	1	ALN	Anzeichen für: Vernachlässigung 1 = ja, leer = nein
26	EF20	46	1	ALN	Körperliche Misshandlung 1 = ja, leer = nein
27	EF21	47	1	ALN	Psychische Misshandlung 1 = ja, leer = nein
28	EF22	48	1	ALN	Sexuelle Gewalt 1 = ja, leer = nein
					3 Neu eingeleitete/ geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3)
29	EF23	49	1	ALN	Unterstützung nach 16-18 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
30	EF24	50	1	ALN	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
31	EF25	51	1	ALN	Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
32	EF26	52	1	ALN	Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach 27, 29-32, 35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
33	EF27	53	1	ALN	Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach 27, 33-35 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
34	EF28	54	1	ALN	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII 1 = ja, leer = nein
35	EF29	55	1	ALN	Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII 1 = ja, leer = nein
36	EF30	56	1	ALN	Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 = ja, leer = nein
37	EF31	57	1	ALN	Fortführung der gleichen Leistung/-en 1 = ja, leer = nein
38	EF31A	58	1	ALN	Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n 1 = ja, leer = nein
39	EF31B	59	1	ALN	Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe 1 = ja, leer = nein
40	EF32	60	1	ALN	G Anrufung des Familiengerichts (nur belegt wenn EF18 = 1, 2 oder 3) 1 = ja, 2 = nein
41	EF33	61 - 62	2	NOV02K00	Typisierung ----- Alter des/der Minderjährigen

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 5

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich